

§ 154 InsO **Insolvenzordnung (InsO)**

Bundesrecht

Vierter Teil – Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse -> Erster Abschnitt – Sicherung der Insolvenzmasse

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 154 InsO – Niederlegung in der Geschäftsstelle

Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht sind spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.